

99. Vermischung des Weines mit Hollunderbeersaft (Flieder). Ist der Thatbestand einer Verfälschung dadurch ausgeschlossen, daß der Thäter dem Nahrungs- oder Genußmittel zum Zwecke der Täuschung den Schein einer besseren Beschaffenheit geben wollte, thatsächlich aber nur eine Verschlechterung des Produktes herbeiführte?

Gesetz vom 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c (R.G.Bl. S. 145) §. 10 Nr. 1.

I. Straffenat. Urtr. v. 28. Februar 1887 g. B. Rep. 274/87.

I. Landgericht Bonn.

Aus den Gründen:

Der Vorderrichter stellt fest, daß der Angeklagte, um dem Weine eine bessere Farbe zu geben und dessen schlechten „stikigen“ Geschmack zu beseitigen und zu verbessern, zu 10 Ohm Wein ca. 1½ Ohm (also 15%) Hollunderbeersaft gegossen habe, daß hierdurch der Naturwein den Geschmack und Charakter des Traubenweines verloren habe, daß die Quantität des Weines um die angeführte Menge des Hollunderbeersaftes vermehrt, und durch die Vermehrung mit diesem minderwertigen Saft die Mischung weniger wert geworden sei, als die entsprechende Quantität des ursprünglichen Weines, und daß überdies die Beschaffenheit des Weines durch den Zusatz verschlechtert worden sei. Da das Urteil hierzu feststellt, daß Angeklagter die „gekennzeichnete Verfälschung“ zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr vorgenommen habe, insbesondere sich bewußt gewesen sei, daß das Publikum, an welches er denselben veräußern wollte, eine solche Mischung von Wein und Hollunderbeersaft wesentlich nicht als Wein annehmen würde, und daß in dem Zusatze mit Flieder eine Verschlechterung der Beschaffenheit des Weines liege, so sind alle Merkmale festgestellt, welche zu einer Verurteilung aus §. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 notwendig waren.

Wenn die Revision des Angeklagten meint, dessen Absicht sei auf Verbesserung von Farbe und Geschmack, also auf Verbesserung des Weines oder höchstens auf Verleihung eines besseren Scheines für denselben, aber nicht auf die in Wahrheit eingetretene Verschlechterung gegangen; wegen des letzteren, gar nicht beabsichtigten, Erfolges könne

daher Angeklagter nicht bestraft werden, und die erste Absicht sei nicht realisiert, also höchstens im Stadium des, übrigens straflosen, Versuches geblieben, so ist dies irrig.

Zum Thatbestande des §. 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes gehört objektiv die Verfälschung — und diese ist hier durch die konstatierte Verschlechterung des Weines unanfechtbar festgestellt —, subjektiv die Absicht, über die Qualität des Produktes im Handel und Verkehr zu täuschen, d. h. das verfälschte Produkt als echtes in den Verkehr zu bringen, und auch diese steht hier fest. Daß die Absicht gerade auf die „Verschlechterung“ als solche gegangen sei, ist nicht nötig und wird sogar der Natur der Sache nach regelmäßig ausgeschlossen sein. Die Absicht geht auf Täuschung des Publikums, das Mittel der Täuschung ist die Verfälschung, d. h. die Alterierung der echten Qualität des Nahrungsmittels, in der Regel durch Zusatz oder Entnahme von Stoffen; und der Erfolg dieser Thätigkeit zeigt sich je nach Umständen in dem Scheine einer besseren oder in einer schlechteren Beschaffenheit des verfälschten Gegenstandes. Die Verschlechterung an sich wird, da mit derselben eine Täuschung verbunden sein soll, nie Selbstzweck sein. Dieselbe kann immer nur in verdeckter Form beabsichtigt sein; denn, wenn sie offensichtlich ist, schließt sie die Täuschung notwendig aus. Wer aus Eigennutz ein Produkt mit schlechteren, minderwertigen Stoffen mischt und dadurch quantitativ vermehrt, qualitativ verschlechtert, kann dies nur mit der Absicht thun, über die Verschlechterung zu täuschen, sie unbemerkt bleiben zu lassen oder vielleicht sogar mittels derselben durch äußerliche Verbesserung, wie hier durch die gleichzeitig beabsichtigte Färbung, der Sache den Schein einer besseren als der ursprünglichen Beschaffenheit zu geben. Verschlechterung und scheinbare Verbesserung schließen daher weder in der Absicht des Thäters, noch im Erfolge einander aus, können vielmehr sehr wohl nebeneinander bestehen.

Wenn hier der erste Richter feststellte, daß der Angeklagte die Absicht hatte, seinem Weine durch den Zusatz von Hollunderbeerfaß den Schein einer besseren Beschaffenheit zu geben, aber auch das Bewußtsein der qualitativen Verschlechterung des Getränkes, so liegt hierin kein Widerspruch. Jedenfalls begründen der vom Angeklagten angeblich beabsichtigte, wie der wirklich eingetretene Erfolg das für die Strafbarkeit erforderliche Moment einer unzulässigen Veränderung des echten

Produktes und erweisen sich nur äußerlich als verschiedene Erscheinungsformen eines und desselben gesetzlichen Tatbestandsmerkmals, der Verfälschung.

Wenn hiernach eine Verfälschung, bei welcher die Verleihung des Scheines einer besseren Beschaffenheit beabsichtigt war, sich tatsächlich zu einer Verschlechterung des Produktes gestaltet, so ist um deswillen die Verfälschung objektiv nicht minder vollendet, wenn auch vielleicht zur Erreichung des erstrebten Zweckes weniger geeignet. Der subjektive Dolus hat ohnehin, wie bereits erörtert, eine andere Richtung. . . . Die Revision war daher zu verwerfen.